

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 78/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Eugen R [REDACTED],
P [REDACTED] Straße 28, W [REDACTED],

Kläger, Anschlußrevisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Regierungspräsidium K [REDACTED],
S [REDACTED] 1-3, K [REDACTED],

Beklagter, Anschlußrevisionskläger
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Dr. Halstenberg am 25. Februar 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. März 1981 - 12 U 174/78 - wird nicht angenommen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens haben der Kläger 25/26 und das beklagte Land 1/26 zu tragen (BGHZ 80, 146).

Streitwert: 53.896 DM (51.896 DM + 2.000 DM).

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Auch bietet die Revision im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klage rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist des § 45 BadEnteigG angebracht worden ist. Gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Ermittlung der Entschädigung sind durchgreifende Bedenken nicht zu erheben.

- 3 -

Sie entspricht im Ergebnis den vom Senat entwickelten Grundsätzen und hält sich im Rahmen des dem Tatrichter durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessens. Die Anwendung der Ertragswertmethode ist im Streitfall nicht rechtsfehlerhaft. Die Verfahrensrügen der Revision hat der Senat geprüft; sie sind nicht begründet. Schließlich hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei eine (weitere) Entschädigung für sog. Folgekosten und Verkehrsimmissionen abgelehnt.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Halstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)